



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Hauptstelle

Bundeskanzleramt
Minoritenplatz 3
1014 Wien

Ihr Zeichen
BKA-920.196/0004-
III/1/2013

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
HGD-801/13
HGR-1220/13 – ST 8.3
Dr. Thomas Pfeiffer ☎ 464
✉ Thomas.Pfeiffer@auva.at

Datum
11.09.2013

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf für eine Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt erlaubt sich, zum o.g. Entwurf hinsichtlich des Bedienstetenschutzes wie folgt Stellung zu nehmen.

Lehrerinnen und Lehrer sind ArbeitnehmerInnen (Bedienstete) und haben als solche Anspruch auf Sicherheit und Schutz ihrer Gesundheit bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutz oder Bedienstetenschutz). Dafür bestehen EU-weite Richtlinien, die in Österreich in unterschiedlich vollständiger Weise umgesetzt sind.

Die geplante Dienstrechtsnovelle sollte genutzt werden, um die diesbezüglich voneinander abweichenden Regelungen jedenfalls im Arbeitsrecht der LehrerInnen zu vereinheitlichen.

Für LehrerInnen, die als Bundesbedienstete unter das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG) fallen, gelten die Schutzbestimmungen des B-BSG und die auf Grund des B-BSG erlassenen Verordnungen.

Gemäß § 2 Abs 1 B-BSG iZm § 12 Abs 2 Z 4 lit a Gehaltsgesetz 1956 gilt das B-BSG auch für den Schutz von TeilnehmerInnen des „Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt“.

Im Übrigen wird auf Grund der geplanten Aufhebung des Unterrichtspraktikumsgesetzes die genannte Bestimmung des Gehaltsgesetzes so anzupassen sein, dass der lückenlose Schutz der angehenden LehrerInnen gewährleistet ist.

Für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der beamteten LandeslehrerInnen in Pflichtschulen gilt der Abschnitt 10 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (LDG 1984).

Für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der LandesvertragslehrerInnen gilt das Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 (LVG). Dieses Gesetz sieht in § 2 Abs 4 und 5 vor, dass die entsprechenden Bestimmungen des LDG 1984 anzuwenden sind. Diese künftig zum Übergangsrecht gewandelten Bestimmungen werden nach dem Entwurf durch die neuen Bestimmungen das § 2 Abs 7 auch als Dauerrecht rezipiert.

Für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der beamteten wie auch für die vertragsbediensteten land- und forstwirtschaftlichen LandeslehrerInnen gilt der Abschnitt 9a des Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (LLDG 1985).

Für die genannten Gruppen von LehrerInnen gelten somit drei verschiedene Bedienstetenschutzrechte. Dieses Faktum ist weder sachlich gerechtfertigt noch zeitgemäß. Dieser Zustand bedarf unbedingt der Verbesserung.

Für die als Bundesbedienstete tätigen LehrerInnen gilt, wie erwähnt, das B-BSG und dessen Verordnungen.

Für die land- und forstwirtschaftlichen LandeslehrerInnen werden die meisten materiellen Bestimmungen des B-BSG sowie die auf Grund des B-BSG erlassenen Verordnungen als geltend erklärt. Im Gegensatz dazu gilt für die LandeslehrerInnen in öffentlichen Pflichtschulen nur eine geringere Zahl an B-BSG-Bestimmungen, sind weniger B-BSG-Verordnungen anzuwenden, steht den Ländern die Erlassung von nicht näher determinierten „Durchführungsverordnungen“ zu und werden die Länder „ermächtigt“, „Ausführungsbestimmungen“ zur Bestellung von SVP sowie von Präventivfachkräften und zu deren Tätigkeitsumfang zu erlassen.

Die folgende Tabelle verdeutlicht die komplexe Regelungslandschaft:

<i>Geltend für land- und forstwirtschaftliche LandeslehrerInnen</i>	<i>Geltend für LandeslehrerInnen in öffentlichen Pflichtschulen</i>
--	--

Abschnitt 1 B-BSG ausgenommen § 2 Abs 3 und 5	Abschnitt 1 B-BSG ausgenommen § 1 Abs 2 und 3, § 2 Abs 3 und 5, § 3 Abs 5, § 10, § 11 Abs 2, § 18 Z 3
Abschnitt 2 B-BSG	Abschnitt 2 B-BSG
Abschnitt 3 B-BSG	Abschnitt 3 B-BSG
Abschnitt 4 B-BSG	Abschnitt 4 B-BSG
Abschnitt 5 B-BSG	Abschnitt 5 B-BSG
Abschnitt 6 B-BSG	Abschnitt 6 B-BSG
Abschnitt 7 B-BSG (Präventivdienste)	<i>Keine Regelung oder landesindividuelle Sonderregelungen (siehe unten)</i>
Abschnitt 8 B-BSG	Abschnitt 8 B-BSG ausgenommen § 88 Abs 1 2.Satz, Abs 3 und 4, § 91 Abs 4, § 92
Bundes-Arbeitsmittelverordnung geltend auf der Stufe des Bundesgesetzes	Bundes-Arbeitsmittelverordnung, <i>solange das Land keine eigene „Durchführungsverordnung“ erlässt</i>
Bundes-Arbeitsstättenverordnung geltend auf der Stufe des Bundesgesetzes	Bundes-Arbeitsstättenverordnung <i>solange das Land keine eigene „Durchführungsverordnung“ erlässt</i>
Bundes-Grenzwerteverordnung geltend auf der Stufe des Bundesgesetzes	Bundes-Grenzwerteverordnung, <i>solange das Land keine eigene „Durchführungsverordnung“ erlässt</i>
Gefahrenklassen-Verordnung geltend auf der Stufe des Bundesgesetzes	<i>Länder sind zur Regelung der Präventionszeiten „ermächtigt“</i>
Bundes-VGÜ geltend auf der Stufe des Bundesgesetzes	Bundes-VGÜ, <i>solange das Land keine eigene „Durchführungsverordnung“ erlässt</i>
Bundes-BildschirmarbeitsV geltend auf	Bundes-BildschirmarbeitsV, <i>solange das</i>

der Stufe des Bundesgesetzes	<i>Land keine eigene „Durchführungsverordnung“ erlässt</i>
Bundes-DokumentationsV geltend auf der Stufe des Bundesgesetzes	Bundes-DokumentationsV, <i>solange das Land keine eigene „Durchführungsverordnung“ erlässt</i>
Bundes-KennzeichnungsV geltend auf der Stufe des Bundesgesetzes	Bundes-KennzeichnungsV, <i>solange das Land keine eigene „Durchführungsverordnung“ erlässt</i>
Bundes-SicherheitsvertrauenspersonenV geltend auf der Stufe des Bundesgesetzes	<i>Länder sind zur Regelung „ermächtigt“</i>
Bundes-VbA geltend auf der Stufe des Bundesgesetzes	Bundes-VbA, <i>solange das Land keine eigene „Durchführungsverordnung“ erlässt</i>
Bundes-VEXAT geltend auf der Stufe des Bundesgesetzes	Bundes-VEXAT, <i>solange das Land keine eigene „Durchführungsverordnung“ erlässt</i>
Bundes-VOLV geltend auf der Stufe des Bundesgesetzes	Bundes-VOLV, <i>solange das Land keine eigene „Durchführungsverordnung“ erlässt</i>
Bundes-Elektroschutzverordnung geltend auf der Stufe des Bundesgesetzes	Bundes-Elektroschutzverordnung, <i>solange das Land keine eigene „Durchführungsverordnung“ erlässt</i>
Bundes-Fachkenntnisnachweis-Verordnung geltend auf der Stufe des Bundesgesetzes	Bundes-Fachkenntnisnachweis-Verordnung, <i>solange das Land keine eigene „Durchführungsverordnung“ erlässt</i>
Verordnung optische Strahlung Bund geltend auf der Stufe des Bundesgesetzes	Verordnung optische Strahlung Bund, <i>solange das Land keine eigene „Durchführungsverordnung“ erlässt</i>

Präventivdienstliche Betreuung

Eine zentrale Voraussetzung für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ist die präventivdienstliche Betreuung der Arbeitsbereiche, der LehrerInnen und der Dienstvorgesetzten durch Sicherheitsfachkräfte, ArbeitsmedizinerInnen und erforderlichenfalls weitere geeignete Fachleute. Diese Betreuung schließt die Kenntnis der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen ebenso ein wie beispielsweise auch die Beratung der SchulleiterInnen und erforderlichenfalls der Schulbehörde oder des Schulleiters.

Während das Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen LandeslehrerInnen vorsieht, dass die präventivdienstliche Betreuung nach den zweckmäßigen Bestimmungen des B-BSG (Abschnitt 7, insbesondere §§ 73 bis 83) zu erfolgen hat, kommt es bei den öffentlichen Pflichtschulen zum Systembruch: Im LDG 1984 wird die Landesgesetzgebung „ermächtigt“, viele für eine Wirksamkeit der präventivdienstlichen Betreuung maßgeblicher Tätigkeiten, Strukturen und Randbedingungen in „Ausführungsbestimmungen“ selbst zu regeln (§ 113g LDG). Durch die Bestimmung, dass die Präventionszeit der Präventivfachkräfte ebenso wie beispielsweise die Fortbildung der eigenen Präventivfachkräfte nur „**allfällig**“ (!) zu regeln sei, verlässt das LDG vollends den in Österreich zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung bestehenden Konsens. Während nämlich das ASchG, das B-BSG und viele weitere ArbeitnehmerInnenschutzregelungen zB Mindest-Präventionszeiten („Einsatzzeiten“) vorgeben, um eine angemessene Mindestbetreuung zu gewährleisten, sind die Länder gemäß LDG sogar von der Festlegung einer Mindestbetreuung befreit.

Die genannte „Ermächtigung“ der Länder zur Erlassung von „Ausführungsbestimmungen“ trat mit 1.9.2004 in Kraft. Die „Ermächtigung“ umfasst nicht nur „allfällig“ vorzusehende Regelungsgegenstände, sondern auch solche, die nicht mit der Einschränkung „allfällig“ gekennzeichnet und insbesondere durch umzusetzende EU-Mindestrichtlinien gefordert sind.

Es wäre daher zu erwarten, dass neun Jahre nach Inkrafttreten dieser LDG-Bestimmung entsprechende „Ausführungsbestimmungen“ etabliertes Landesrecht seien. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Die überwiegende Mehrzahl der Länder hat auch neun Jahre später noch keine „Ausführungsbestimmungen“ der genannten Art erlassen. Das heißt: der Schutz der LandeslehrerInnen findet nicht einmal am Papier statt. In Wien traten die erforderlichen näheren Bestimmungen zB über (Mindest-)Tätigkeit, Rechte, Pflichten und Vor-

gangsweisen der Präventivfachkräfte 2006 in Kraft. Die in Niederösterreich geltende Regelung beschränkt sich darauf, eine „ausreichende Zahl“ von Präventivfachkräften zu wünschen. Eine ähnlich unkonkrete Regelung hat Kärnten erst vor einem Jahr in Kraft gesetzt, die ihrerseits wieder auf eine Durchführungsverordnung verweist, die bis jetzt nicht erlassen ist.

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP):

SVP sind gemäß der EG-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG und gemäß § 10 Abs 1 letzter Satz ArbeitnehmervertreterInnen mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen. Die Bestellung von ArbeitnehmervertreterInnen mit dieser Funktion ist eine unbedingte EU-rechtliche Verpflichtung.

Das LDG 1984 „ermächtigt“ die Landesgesetzgebung, über die völlig allgemeinen Bestimmungen des § 113d LDG hinausgehend „Ausführungsbestimmungen“ zu erlassen, betreffend etwa die erforderliche Zahl der SVP, die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, die Fortbildung oder die Funktionsdauer der SVP. Nach neun Jahren hat nicht einmal die Hälfte der Länder zumindest Bestimmungen über die Mindestzahl und Funktionsdauer der zu bestellenden SVP in Kraft gesetzt.

In einzelnen Fällen scheinen Länder auch damit überfordert, den Regelungszweck von Bestimmungen zu erfassen. So normiert das Salzburger LDHG: „An jeder Schule übt der Schulleiter die Funktion der Sicherheitsvertrauensperson aus“ (§ 14). Dies ist deshalb bemerkenswert, da SVP ex lege ArbeitnehmervertreterInnen zu sein haben. Da jedoch der Schulleiter die Funktion des Dienststellenleiters und des Dienstvorgesetzten ausübt, ist diese Position unvereinbar mit der Funktion als Arbeitnehmervertreter.

Das Konzept, den Ländern Regelungen nach §§ 113d und 113g LDG zu überlassen, ist zum Nachteil des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit der LehrerInnen gescheitert.

Durchführungsverordnungen

Im Bereich des LDG gelten die in § 113a LDG genannten B-BSG-Durchführungsverordnungen nur „bis zur Erlassung von Durchführungsverordnungen der Länder zu den jeweiligen Regelungsinhalten“.

Dass die Länder (bislang) von der Erlassung eigener Durchführungsverordnungen etwa zu Bildschirmarbeitsplätzen für LehrerInnen, für den Explosionsschutz in der Schule, für die Sicherheitskennzeichnung oder für die regelmäßige Prüfung bestimmter elektrischer Anlagen abgesehen haben, ist als glücklicher Umstand zu bewerten, denn anderenfalls wäre es zu einer noch immens größeren Zersplitterung der Arbeitnehmer- bzw. Bedienstetenschutzvorschriften in Österreich gekommen als diese bereits jetzt zu beklagen ist. Zugleich zeigt diese Erfahrung aus neun Jahren, dass ein Bedarf nach dieser Regelung nicht besteht. In den land- und forstwirtschaftlichen Schulen (in denen auf Grund der technischen Einrichtungen ein eher höheres Gefahrenpotential gegeben ist) wird ohne eine derartige Ausnahme das Auslangen gefunden (LLDG 1985). In diesen gelten wie in den Bundesschulen die B-BSG-Verordnungen 1 : 1.

Abseits dieser Empirie besteht vor allem keine sachliche Rechtfertigung dafür, bei der Beschäftigung von LehrerInnen gemäß LDG von den allgemein geltenden Arbeitnehmerschutzverordnungen, in dem Fall den B-BSG-Verordnungen (die selbst weitgehend auf EU-Mindestvorschriften beruhen) abzuweichen.

Ein sachliches Erfordernis, den Ländern die Erlassung abweichender Durchführungsverordnungen zu ermöglichen (§ 112 Abs 2 und § 113a Einleitungssatz) zu überlassen, besteht nicht. Eine weitere Zersplitterung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen ist ebenso abzulehnen wie etwa die Erlassung von Anlass-Verordnungen zB aus budgetären Motiven.

Vorhersehbare EU-Vertragsverletzungen

Da das LDG 1984 und das LLDG 1985 auf die B-BSG-Verordnungen statisch verweisen, müssen bei jeder Änderung einer B-BSG-Verordnung in einem langwierigen Prozess das LDG 1984 und das LLDG 1985 angepasst werden.

Bis zum Inkrafttreten dieser Anpassungen haben die LandeslehrerInnen einen schlechteren Schutz als die BundeslehrerInnen. Da die B-BSG-Verordnungen im günstigsten Fall zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, der nicht allzu weit nach (!) der EU-rechtlichen Umsetzungsfrist liegt, die Anpassung des LDG 1984 und des LLDG 1985 jedoch zumeist mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt, kommt es durch das derzeitige System praktisch regelmäßig und vorhersehbar zum langandauernden EU-vertragswidrigen Zustand.

Im Zuge der Dienstrechts-Novelle sollte darauf verzichtet werden, die B-BSG-Verordnungen auf der Stufe des Bundesgesetzes zu stellen, da dies für die unmittelbare Anwendbarkeit der Bundesverordnungen nicht erforderlich ist.

Überhaupt sind keine Bedenken feststellbar, die dagegen sprechen, dass bundesgesetzliche Dienstrechte dynamisch auf ein bundesgesetzliches Bedienstetenschutzrecht verweisen.

Schlussfolgerung und Forderung:

Der Bedienstetenschutz der land- und forstwirtschaftlichen LandeslehrerInnen entspricht formal und inhaltlich weitest möglich dem B-BSG-System. Die Anstalt spricht sich mit größtem Nachdruck dafür aus, im neuen Lehrerdienstrecht ein einheitliches Bedienstetenschutz-Regime für alle LandeslehrerInnen zu schaffen. Dieses muss sich an den Bedienstetenschutz-Regelungen, wie sie derzeit im B-BSG und im LLDG 1985 vorliegen, orientieren und wortgleich ins LDG und ins LLDG aufgenommen werden, da eine Anlehnung an das auch für BundeslehrerInnen geltende B-BSG-System zwecks Rechtseinheitlichkeit unerlässlich ist.

Es erscheint zweifelhaft, ob alle Teile von land- und forstwirtschaftlichen Schulen und von Berufsschulen, die zB werkstättenartige Einrichtungen oder Maschinenbetrieb umfassen, dem „geringen Gefahrenpotential“ zuzuordnen sind. Die künftigen einheitlichen Regelungen zum LandeslehrerInnenschutz sollen vorsehen, dass solche Teile von Schulen dem mittleren Gefahrenpotential zugeordnet sind.

Letztlich ist anzumerken, dass auch die arbeitsvertragsrechtlichen Normen über das zuzulässige Verhalten bei Gefahr (§ 113b LDG 1984 versus § 119c LLDG 1985) einheitlich und gleichlautend formuliert werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor

i.V.



Dir. Mag. Helmut Glöckler